

03.07.2018

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“ (Drucksache 17/2166) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden zu 5 bis 7.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „oberstes“ gestrichen und die Wörter „zwei Drittel“ durch die Wörter „drei Viertel“ ersetzt.
- d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Bauprodukte sind
 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und“

Datum des Originals: 04.07.2018/Ausgegeben: 04.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken kann.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gebäude ohne Aufenthaltsräume“ die Wörter „, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen“ eingefügt.
- c) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „nicht höher als“ die Wörter „0,50 m über dem oberen“ eingesetzt. Die bisherigen Wörter „der obere“ nach den Wörtern „nicht höher als“ werden gestrichen.
- d) In Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „§ 71 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 71 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ ersetzt.

6. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach folgenden Maßgaben:

1. Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

2. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
3. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauprodukts erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Nummer 1 entsprechen.

Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Nummer 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Wort „Rauchschutzbereichen“ durch das Wort „Rauchabschnitten“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann ein nachträglicher Einbau von Treppenliften gestattet werden, wenn

1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 0,20 m breit und 0,50 m hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,
2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60 m verbleibt und
3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz „Ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Führt die Aufstockung“ die Wörter „oder Nutzungsänderung“ eingefügt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 5 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Satz 3 gelten“ ersetzt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Abstellraum“ durch das Wort „Abstellfläche“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „sondern als“ das Wort „große“ und nach dem Paragraphen „50“ die Wörter „Absatz 2“ eingefügt.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „das“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 werden des Weiteren die Wörter „mit einer Stromzuleitung“ durch die Wörter „mit einer Vorbereitung der Stromleitung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „mit und ohne einer Stromzuleitung“ durch die Wörter „mit und ohne einer Vorbereitung der Stromleitung“ ersetzt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „barrierefrei“ die Wörter „und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ ergänzt.

14. § 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dürfe“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

15. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „die Mitglied einer Architektenkammer oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner).“ durch die Wörter „die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner).“ ersetzt.

16. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch den Satz „Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere berufsqualifizierende Abschlüsse als eine Voraussetzung für eine Eignung als Fachkraft im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen.“ ersetzt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) wird die Zahl „30“ durch „75“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g) wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt. Nach dem Komma wird Buchstabe g) durch den Satzteil „Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze“ ergänzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „sowie von Feuerungs- und anderen Energieerzeugungsanlagen“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird ein neuer Buchstabe f) „Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks,“ ergänzt.
- e) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Nicht genehmigungsbedürftig ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen. § 33 ist zu beachten.“

19. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „nach den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

20. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „71 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „71 Absatz 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

21. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei
 1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und“

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten, vorzulegen.

Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

22. § 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in Satz 2 nach den Wörtern „von Wasser und Energie“ die Wörter „oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum“ eingefügt.

23. § 70 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im Satz 3 nach den Wörtern „Mit den Bauvorlagen für“ das Wort „große“ eingefügt. Nach der Paragraphenangabe „50“ werden die Wörter „Absatz 2“ eingefügt.

24. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Nachbarn“ durch das Wort „Angrenzer“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Nachbarn“ durch das Wort „Angrenzern“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

25. § 74 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

26. § 78 wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „83 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „83 Absätze 1 und 5“ ersetzt.

27. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „entfällt“ durch die Wörter „ist nicht erforderlich“ ersetzt und das Wort „Nachbarn“ wird durch das Wort „Angrenzer“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 74 und 76 gelten entsprechend.“ durch die Wörter „§§ 74 bis 77 gelten entsprechend.“ ersetzt.

28. § 83 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „(Bauüberwachung) überprüfen.“ durch die Wörter „überprüfen (Bauüberwachung).“ ersetzt.

29. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 16 werden nach der Angabe „§ 78 Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 erstmals aufstellt oder“ ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen
 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,
 2. als staatlich anerkannter Sachverständiger unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt,
 3. ohne staatlich anerkannter Sachverständiger zu sein, Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht,
 4. als qualifizierter Tragwerksplaner unbefugt Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen stichprobenhafter Kontrollen der Baustelle ausstellt oder einreicht,
 5. ohne qualifizierter Tragwerksplaner zu sein, Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen eines qualifizierten Tragwerksplaners ausstellt oder einreicht oder
 6. ohne bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser zu sein, Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht.“
- c) In Absatz 4 wird der Satzteil nach den Worten „geändert worden ist,“ durch den Satzteil „ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 die jeweils zuständige Baukammer, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, 5 und 6 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, in den übrigen Fällen die untere Aufsichtsbehörde.“ ersetzt.

30. § 87 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

31. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 1.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden in der Folge zu den Sätzen 2 und 3.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 62 Absatz 2 Sätze 2 und 3, § 72 Absatz 3 bis 6, § 87 und § 89 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:**Artikel 1:**

Zu 1.

- a) Diese Regelung ist überflüssig, da innerhalb eines Freizeit- oder Vergnügungsparks bereits jede bauliche Anlage als solche den Regelungen des Bauordnungsrechts unterliegt und daher keine weitergehenden Regelungen notwendig sind.
- b) Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.
- c) Durch die Änderung werden eine höhere Bebaubarkeit des obersten Geschosses und damit auch größere Nachverdichtungspotenziale ermöglicht.
- d) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der abschließende Satzteil der Begriffsdefinition bezieht sich auf beide Nummern. Der Satzteil ist zwar durch den Zeilenumbruch und die Leerzeile bereits richtigerweise von Nummer 2 getrennt, aber noch fehlerhaft nach rechts eingerückt.

Zu 2.

- a) Die Vorschrift dient der Barrierefreiheit. Damit soll eine Konstruktionsstärke der Umwehrung von 10 cm bei einer Bewegungsflächentiefe von 1,50 m für Rollstuhlfahrer sichergestellt werden.
- b) Die Vorschrift ermöglicht vermehrt auch in verdichteten Stadtlagen überdachte Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge zu Tiefgaragen zu errichten.
- c) Die Regelung ermöglicht die technisch erforderliche Überfahrt.
- d) Die Vorschrift ermöglicht die Nutzungsänderung eines Ersatzneubaus.

Zu 3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis ist anzupassen.

Zu 4.

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Baustellen ausreichend gesichert sind.

Zu 5.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis ist auf die Sätze 2 und 3 in § 71 auszurichten. Dies entspricht auch der Regelung in der MBO.

Zu 6.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Nummer 3 Satz 2 ist inhaltlich mustergetreu auf „Nummer 1“ (d.h. § 24 Absatz 2 Nummer 1) zu verweisen. Der letzte Satz „Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen...“ gilt für alle Nummern. Dieser Satz ist aus Nummer 3 herauszulösen und linksbündig unterhalb von Nummer 3 anzuordnen.

Zu 7.

Die Änderung greift die im Gesetz an anderer Stelle verwendete Formulierung auf und dient der Klarstellung.

Zu 8.

Die Vorschrift regelt einen nachträglichen Einbau von Treppenliften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Brandschutzes.

Zu 9.

a) Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass auch ein Aufzug nach § 39 Absatz 4 Satz 1 von der öffentlichen Verkehrsfläche barrierefrei erreichbar sein muss. Die allgemeinen Anforderungen an die Barrierefreiheit (§ 2 Absatz 10) bleiben davon unberührt.

b) Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

c) Die Regelung ermöglicht eine flexiblere Schaffung von Wohnraum.

Zu 10.

Die Ergänzung ist aufgrund des Vorrangs höherrangigen EU-Rechts erforderlich.

Zu 11.

a) Die Vorschrift ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Gestaltung des Wohnraums. Die Barrierefreiheit und die Bedürfnisse an moderne Wohnungszuschnitte und Wohnverhältnisse sollen so besser in Einklang gebracht werden können.

b) Die Vorschrift dient der Klarstellung in Bezug auf § 50 Absatz 2 Nummer 10.

Zu 12.

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

b) bis c) Diese Vorschrift schafft die Voraussetzungen für Elektromobilität, vermeidet jedoch gleichzeitig nicht notwendige Baukosten.

Zu 13.

Es handelt sich um eine Klarstellung. In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei sein, ein R-Standard wird jedoch nicht verbindlich vorgegeben.

Zu 14.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 15.

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Architektenkammer sowie die Ingenieurkammer jeweils eine eigene Liste führen.

Zu 16.

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde weitere berufsqualifizierende Abschlüsse festlegen kann, aber keine Eignung von Personen.

Zu 17.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 18.

a), b), d) Die Regelungen dienen der Entlastung der Verwaltung, der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung indem Gebäude bis 75 m², Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² sowie Freischankflächen bis 40 m² genehmigungsfrei gestellt werden.

c) Die Aufzählung dieser Anlagen ist entbehrlich, da sie bereits von Nummer 2 erfasst sind.

e) Nur bei einer besonders einfach gelagerten Fallkonstellation, in der durch die erweiterte Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind, ist es sinnvoll, auf eine präventive Prüfung der Bauaufsichtsbehörden zu verzichten. Eine solche Fallkonstellation ist unter den Voraussetzungen in der oben genannten Fassung der Vorschrift gegeben. Hiervon kann bei einer zeitlich begrenzten, vorübergehenden Nutzung ausgegangen werden. Eine solche zeitlich begrenzte, vorübergehende Nutzung zu Übernachtungszwecken ist bspw. anzunehmen, wenn Übernachtungen nur an einem oder zwei Wochenenden pro Jahr stattfinden. Da die Verfahrensfreistellung auf erzieherische, kulturelle, künstlerische, politische oder sportliche Veranstaltungen abstellt, ist davon auszugehen, dass der Veranstalter aufgrund seiner Betreiberpflichten entsprechend eingewiesenes Aufsichtspersonal zur Verfügung stellt.

Zu 19.

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

d) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 20.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 21.

a) Die Vorschrift dient der Anpassung an die Neuregelung in § 6 Absatz 6 Nummer 2.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz „Sie sind in einem Verzeichnis zu führen.“ bezieht sich nicht nur auf Satz 2 Nummer 2 sondern auf alle Personen, die in Absatz 5 behandelt werden.

Zu 22.

Die Vorschrift ermöglicht Abweichungen zur Schaffung und Erneuerung von Wohnraum. Diese Privilegierung soll die Möglichkeiten, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, erweitern und flexibilisieren.

Zu 23.

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Verschärfung der Rechtslage nicht beabsichtigt ist und ein Brandschutzkonzept nur für große Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 einzureichen ist.

Zu 24.

a) Wie im bisherigen Recht soll sich die Beteiligung auf die direkten Grundstücksangrenzer beziehen. Der Begriff des „Nachbarn“ würde im Einzelfall stets eine Vorprüfung der Bauaufsichtsbehörde erfordern, wer außer direkten Angrenzern in nachbarlichen Belangen betroffen sei könnte. Die Erweiterung der Beteiligten ist nur vorgesehen in den Absätzen 3 bis 5, die der Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie dienen.

b) Wie im bisherigen Recht soll sich die Beteiligung auf die direkten Grundstücksangrenzer beziehen. Siehe oben.

c) Wie im bisherigen Recht soll sich die Beteiligung auf die direkten Grundstücksangrenzer beziehen. Siehe oben.

d) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 25.

§ 74 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen um klarzustellen, dass die Baugenehmigung nur insoweit zu begründen ist, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 72 Absatz 2 zugestimmt hat.

Zu 26.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 27.

a) Es handelt sich zum einen um eine klarstellende Formulierung und zum anderen um die konsequente Fortführung des Ziels, wie im bisherigen Recht die Beteiligung auf die direkten Grundstücksangrenzer zu beschränken.

b) Mit der Einbeziehung des Vorbescheids in die entsprechend anwendbaren Vorschriften wird auch dem öffentlichen Bauherrn die verbindliche Klärung einzelner, insbesondere planungsrechtlicher Fragen in einem frühen Verfahrensstadium ermöglicht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, die sich insoweit bewährt hat.

Zu 28.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 29.

a) Welche Fliegende Bauten einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ergibt sich nur aus beiden Sätzen, weil Satz 1 generell eine Ausführungsgenehmigung fordert und Satz 2 die Freistellungstatbestände enthält.

b) und c) Die ausschließliche Befugnis und ordnungsgemäße Ausführung der aus sicherheitsrelevanten Erwägungen in § 54 Absatz 4 verankerten qualifizierten Tragwerksplanung für die Erstellung von Standsicherheitsnachweisen bei baulichen Anlagen ist durch entsprechende Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten.

Analog zu den bereits in § 86 Absatz 2 Nummer. 2 und 3 vorgesehenen Regelungen von Tätigkeiten staatlich anerkannter Sachverständiger (saSV) ist daher vorzusehen, dass fachrichtungsfremde Bescheinigungen durch saSV sowie das Ausstellen von Bescheinigungen durch unbefugte Personen, die nicht saSV sind, ordnungsrechtlich zu ahnden sind.

Im Bereich der Erstellung von Bauvorlagen mit Ausnahmen von solchen, die nach § 67 Absatz 2 allein bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern vorbehalten sind, zeigen Erfahrungen, dass diese auch von nicht bauvorlageberechtigten Personen gefertigt und bei den Bauaufsichten im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Dies erlangt regelmäßig keine strafrechtliche Relevanz (z.B. hinsichtlich einer Urkundenfälschung), da gerade nicht über die Person des Ausstellers getäuscht wird. Vielmehr enthält die Bauvorlage eine „schriftliche Lüge“ bezüglich der erforderlichen Qualifikation im Sinne des § 66 Absatz 2. Auf diese Weise wird der Bauherr getäuscht und mit unnötigen Kosten sowie Haftungsfallrisiken belastet. Auch im Interesse des Freihaltens der Bauaufsichtsbehörden von Bauvorlagen von hierfür nicht qualifizierten Personen ist eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorzusehen. In der Praxis wenden sich die Bauaufsichtsbehörden bei Zweifeln bezüglich einer Bauvorlageberechtigung regelmäßig an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Es ist daher sachgerecht und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten, die Zuständigkeit für die Ermittlung und Ahndung solcher Ordnungswidrigkeit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Die vorgesehene Flankierung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit der saSV durch eine Ordnungswidrigkeit ist zielführend.

Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. In § 86 Absatz 2 Nummer 2 werden die in den Nummern 1 bis 3 angeführten Ordnungswidrigkeiten durch das Wort „und“ verbunden. Danach müssten die einander ausschließenden Ordnungswidrigkeitentatbestände kumulativ vorliegen. Dies ist nicht beabsichtigt. Wie auch in § 85 Absatz 1 Nummer 20 am Ende, sind auch an dieser Stelle die Ordnungswidrigkeiten durch ein „oder“ voneinander zu trennen.

Über die vorhandene Möglichkeit eines Widerrufs der Anerkennung nach der Verordnung über staatlich anerkannte sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) wird durch die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes der Kanon von Sanktionsmöglichkeiten flexibilisiert. Die saSV unterliegen als Mitglieder einer Selbstverwaltungskörperschaft hinsichtlich der Einhaltung ihrer Berufspflichten der Aufsicht durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Um die Bauaufsichtsbehörden von weiteren Aufgaben freizuhalten und um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten ist es systemkonform die Zuständigkeit für diese sowie die vorausgehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten in § 86 Absatz 4 BauModG an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Zu 30.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 31.

Durch die geänderte Satzreihenfolge erfolgt eine Annäherung im Aufbau an die Regelung der MBO.

Artikel 2

Um rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Bauordnung auch die untergesetzlichen Regelungen erlassen zu können, ist es erforderlich, die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen vorab in Kraft zu setzen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Fabian Schrumpf
Bernhard Hoppe-Biermeyer

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion